

Weisung über Auslandurlaube an der Fachmittelschule der basellandschaftlichen Gymnasien

Die Schulleitungskonferenz begrüsst den Austausch von Schülerinnen und Schülern in andere Sprach- und Kulturbereiche und fördert diesen durch günstige Rahmenbedingungen.

§1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich darüber auszuweisen, dass sie eine der Fachmittelschule vergleichbare Schule besuchen werden. Wird keine Schule besucht, so entscheidet die Schulleitung über das Verfahren.
- ² In der Regel ist drei Monate vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein schriftliches Urlaubsgesuch einzureichen.
- ³ Falls der Urlaub zur Zeit der Kursbildung erfolgt (z.B. Berufsfeld-Ergänzungskurse, klassenübergreifende Projekte usw.), wird beim Wiedereintritt über die Einteilung der Schülerinnen und Schüler entschieden.
- ⁴ Der Besuch der Freifächer und das Verfassen der *Selbständigen Arbeit* erfolgen nach den Bestimmungen der jeweiligen Schule.
- ⁵ Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

A. Auslandurlaube von einem Jahr Dauer

§2 Urlaub mit Anrechnung des Jahrs mit Antritt in der Mitte eines Schuljahrs

- ¹ Der aktuelle Notenschnitt zum Zeitpunkt des Zwischenberichts vor Antritt des Urlaubs muss mindestens 4.80 betragen.
- ² Die Leistungen für das nächste Zeugnis werden über die verkürzte Beurteilungsperiode vom Wiedereintritt bis zum Notenabschluss erhoben.
- ³ Der Urlaub kann nur Mitte des 1. Schuljahres angetreten werden.
- ⁴ Als Erfahrungsnoten in den Fächern *Bildnerisches Gestalten* und *Musik* für den FMS-Ausweis zählen die Noten aus der verkürzten Beurteilungsperiode. (Vom Wiedereintritt bis Notenabschluss)

§3 Urlaub ohne Anrechnung des Jahrs mit Antritt zu Beginn eines Schuljahrs

- ¹ Lautet der letzte Zeugnisentscheid „befördert“, so erfolgt der Wiedereintritt in die Klassenstufe, in welche die Schülerin bzw. der Schüler vor dem Auslandsaufenthalt eingetreten wäre. Andernfalls muss das Schuljahr nach dem Urlaub wiederholt werden.
- ² Der Urlaub kann zu Beginn des 2. oder 3. Schuljahres angetreten werden.

§4 Urlaub ohne Anrechnung des Jahrs mit Antritt in der Mitte eines Schuljahrs

- ¹ Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Antritt des Urlaubs ein Zwischenbericht ausgestellt.
- ² Der Wiedereintritt erfolgt in die Klassenstufe, die die Schülerin bzw. der Schüler vor dem Auslandsaufenthalt besucht hat.
- ³ Die Leistungen für das nächste Zeugnis werden über die verkürzte Beurteilungsperiode vom Wiedereintritt bis zum Notenabschluss erhoben.
- ⁴ Der Urlaub kann Mitte des 1. oder des 2. Schuljahres angetreten werden.

- ⁵ Als Erfahrungsnoten in den Fächern *Bildnerisches Gestalten* und *Musik* für den FMS-Ausweis zählen die Noten aus der verkürzten Beurteilungsperiode. (Vom Wiedereintritt bis Notenschluss)

B. Auslandurlaube von einem Semester Dauer

§5 Urlaubsantritt in der Mitte des 1.Schuljahrs

- ¹ Der aktuelle Notenschnitt zum Zeitpunkt des Zwischenberichts vor Antritt des Urlaubs muss mindestens 4.50 betragen. Wird dieser Notenschnitt nicht erreicht, so erfolgt der Wiedereintritt mit einer Remotion.

§6 Urlaubsantritt zu Beginn des 2. Schuljahrs

- ¹ Der Notenschnitt im letzten Zeugnis vor Antritt des Urlaubs muss mindestens 4.50 betragen. Wird dieser Notenschnitt nicht erreicht, so erfolgt nach der Rückkehr der Eintritt eine Jahrgangsstufe tiefer.
- ² Die Leistungen für das nächste Zeugnis werden über die verkürzte Beurteilungsperiode vom Wiedereintritt bis zum Notenschluss erhoben.
- ³ Als Erfahrungsnoten in den Fächern *Bildnerisches Gestalten* und *Musik* für den FMS-Ausweis zählen die Noten aus der verkürzten Beurteilungsperiode. (Vom Wiedereintritt bis Notenschluss)

C. Schlussbestimmungen

§7 Inkrafttreten

- ¹ Diese Weisung tritt per 26.09.2014 in Kraft und gilt für Schülerinnen und Schüler, die auf das Schuljahr 2014/2015 oder später in die Sekundarstufe II eintreten.
- ² Von der SLK genehmigt am 26.9.2014; angepasst am 15.1. 2015; am 30. Juni 2015.